

Reglement über die Verzinsung gemeindamtlicher Depositen

sRS 811.4

vom 23. Juni 1992¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942², Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1973³ und Art. 40 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984⁴ als Reglement:

1. Verzinsung hinterlegter Geldbeträge

Beträge bis Fr. 10'000.–	Art. 1 ⁵ Geldbeträge bis Fr. 10'000.– werden nicht verzinst.
Beträge über Fr. 10'000.–	Art. 2 ⁵ ¹ Geldbeträge über Fr. 10'000.– werden ab Beginn des dritten Monats seit der Hinterlegung für die gesamte Dauer der Hinterlegung bis zur Aufhebung des Depots verzinst. ² Periodisch einbezahlte Beträge werden ab Beginn des dritten Monats seit der Hinterlegung für die gesamte Dauer der Hinterlegung verzinst, sobald die Gesamtsumme mehr als Fr. 10'000.– beträgt.
Zinsfuss	Art. 3 Der Depotzins entspricht dem jeweiligen Depositenkonto-Zinsfuss der St.Gallischen Kantonalbank.
Auszahlung hinterlegter Geldbeträge	Art. 4 Hinterlegte Geldbeträge werden nach Angaben der Stadtkasse durch die Stadtbuchhaltung dem Berechtigten bzw. der Berechtigten rückvergütet.

2. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis- herigen Rechts	Art. 5 Der Beschluss des Stadtrates über die Verzinsung gemeindamtlicher Depositen vom 22. Februar 1935 ⁶ wird aufgehoben.
----------------------------------	--

¹ VOS 12, 557

² sGS 911.1

³ nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

⁴ VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 40 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

⁵ geändert durch Nachtrag I vom 12. April 1994, cRS 1994, 69

⁶ VOS 5, 177

sRS 811.4

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

St.Gallen, den 23. Juni 1992

Der Stadtammann¹:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ seit 1.1.2001: Stadtpräsident